

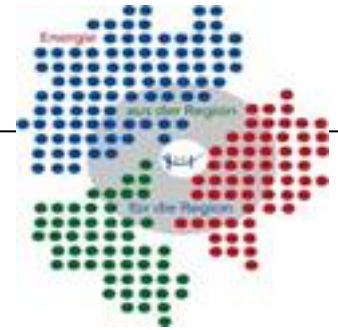
**EGH sagt ...**

---



**Herzlich**

**Willkommen**



## Quo vadis Bürgerbeteiligung

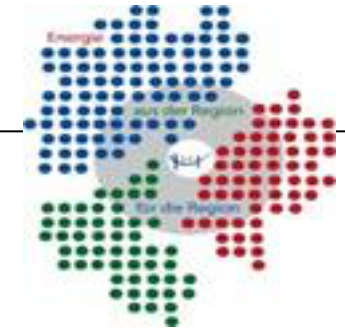
## Energiegenossenschaften im Zeichen der BaFin

Präsentation der EGH für die VoBa Mittelhessen

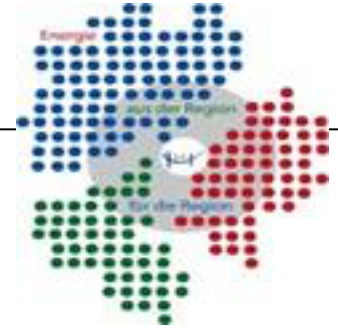
Haiger am 15. Juni 2015

Matthias Heim,  
Vorstand EGH,

# Agenda



- 1 **Rechtliche Grundlagen**
- 2 **Registrierungspflicht?**
- 3 **Kurzportrait EGH**
- 4 **Strategische Ausrichtung**
- 5 **Bezahlbare EE**
- 6 **Aus der Region – für die Region**
- 7 **Kernkompetenzen (Strategische) Partner**
- 8 **Chancen einer Partnerschaft**
- 9 **Nächste Schritte EGH**



## Rechtliche Ausgangslage im KAGB

- §2 Abs. 4b KAGB

Auf eine interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sind nur die §§ 1 bis 17, 42, 44 Absatz 2 bis 7 anzuwenden, wenn

1. der von ihr verwaltete inländische Publikums-AIF in der Rechtsform der Genossenschaft aufgelegt ist, auf die die §§ 53 bis 64c des Genossenschaftsgesetzes anzuwenden sind und in deren Satzung
  - a) eine Nachschusspflicht ausgeschlossen ist und
  - b) eine mindestens einjährige Kündigungsfrist bestimmt wird,
2. die Vermögensgegenstände des von ihr verwalteten inländischen Publikums-AIF einschließlich der durch den Einsatz von Leverage erworbenen Vermögensgegenstände insgesamt nicht den Wert von 100 Millionen Euro überschreiten,
3. aufgrund gesetzlicher Regelungen ein Mindestertrag aus der Nutzung des Sachwerts, in der der von der internen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete inländische Publikums-AIF direkt oder indirekt investiert ist, langfristig sichergestellt ist und
4. die interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht beschlossen hat, sich diesem Gesetz in seiner Gesamtheit zu unterwerfen.

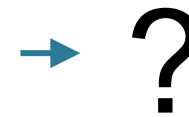
Die Berechnung des in Satz 1 Nummer 2 genannten Schwellenwerts und die Behandlung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Satzes 1, deren verwaltete Vermögensgegenstände innerhalb eines Kalenderjahres gelegentlich den betreffenden Schwellenwert über- oder unterschreiten, bestimmen sich nach den Artikeln 2 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

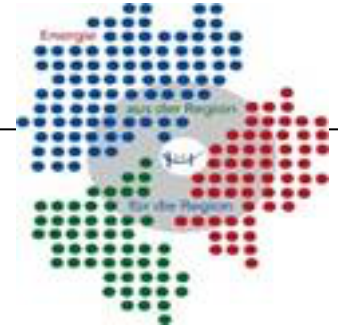


## Rechtliche Ausgangslage im KAGB

- §1 Abs. 1 KAGB

(1) Investmentvermögen ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist. Eine Anzahl von Anlegern im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Organismus für gemeinsame Anlagen die Anzahl möglicher Anleger nicht auf einen Anleger begrenzen.





## Rechtliche Auslegung der BaFin seit März 2015

- Auslegungsschreiben der BaFin

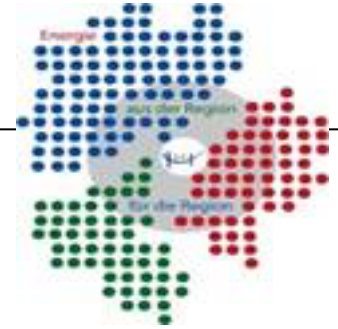
[http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/WA/ae\\_130614\\_Anwendungsber\\_KAGB\\_begriff\\_invvermoegen.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/WA/ae_130614_Anwendungsber_KAGB_begriff_invvermoegen.html)

"3. Sind Genossenschaften i.S.d. Genossenschaftsgesetzes (GenG) vom Begriff des Investmentvermögens i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 KAGB erfasst?

Genossenschaften i.S.d. GenG (eG) sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Diese zwingende, im Genossenschaftsgesetz verankerte Ausrichtung auf einen **besonderen Förderzweck, schließt eine im Vordergrund stehende, fondstypische reine Gewinnerzielungsabsicht aus**. Regelungen in der Satzung einer Genossenschaft, die dieser Beteiligungen an anderen Unternehmen erlauben, sind daher in diesem Zusammenhang unbedenklich, da von solchen Satzungsbestimmungen nur im Rahmen der Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes zum Förderzweck Gebrauch gemacht werden darf. **Bei wertender Gesamtschau verfolgt demnach eine Genossenschaft nach § 1 Abs. 1 GenG regelmäßig keine festgelegte Anlagestrategie, sodass kein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB vorliegt.**

**Die Einhaltung der besonderen Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes, insbesondere des genossenschaftlichen Förderzwecks, unterliegt der regelmäßigen umfassenden Prüfung der Prüfungsverbände (§§ 53 bis 64c GenG)."**

→ BaFin → GenoV



## Rechtliche Auslegung der BaFin seit März 2015

- Auslegungsschreiben der BaFin

[http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/WA/ae\\_130614\\_Anwendungsber\\_KAGB\\_begriff\\_invvermoegen.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/WA/ae_130614_Anwendungsber_KAGB_begriff_invvermoegen.html)

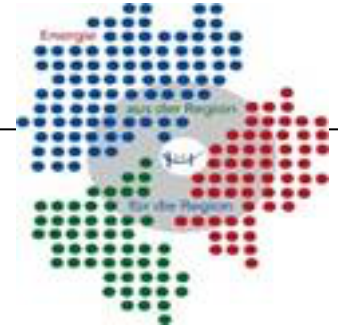
„7. Sind sog. Bürgerenergieprojekte oder andere Unternehmen, die in Anlagen zur Herstellung von Energie investieren, als Investmentvermögen i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 KAGB einzuordnen?

Unter sog. Bürgerenergieprojekten sind in der Regel Projekte zur Finanzierung und zum Betrieb von dezentralen Erzeugungsanlagen, integrierten Versorgungssystemen und Energieeinsparprojekten auf kommunaler und regionaler Ebene zu verstehen. Bürgerenergieprojekte oder sonstige Unternehmen, die Anlagen (z.B. Biogas-, Solar- oder Windkraftanlagen) **im Rahmen eines laufenden Geschäftsbetriebs selbst betreiben, sind als operativ tätige Unternehmen anzusehen**. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Bürgerenergieprojekte oder Unternehmen im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedienen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei dem Unternehmen selbst verbleiben. Eine Abgrenzung, ob nach diesen Kriterien eine operative Tätigkeiten vorliegt oder nicht, braucht allerdings nicht vorgenommen zu werden, wenn gar keine festgelegte Anlagestrategie verfolgt wird, sodass bereits aus diesem Grund kein Investmentvermögen vorliegt (s.o. I.5 und II.3).

Keine  
Anlagestrategie



Kein Investment-  
vermögen

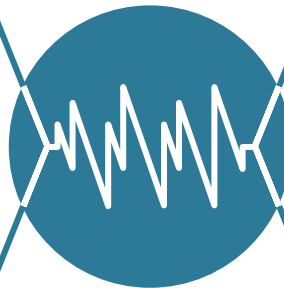


## Sollte sich eine Energiegenossenschaft registrieren?

### Ja, wenn Anlegergedanke dominiert

- Genossen interessieren sich vornehmlich für Geldanlage (Rendite, Laufzeit, Steuer, Risiko)
- Keine oder nur geringe Geschäftsaktivitäten zwischen Genossenschaft und Mitglieder (außer Geldanlage/-verwaltung)
- Geschäftlicher Tätigkeitsschwerpunkt liegt (a) im Beteiligungsmanagement & (b) in der Einwerbung und Betreuung der Mitglieder
- Sonstige geschäftliche Aktivitäten werden vornehmlich aus Renditen des Beteiligungsmanagements finanziert

**BaFin  
Registrierung  
???**

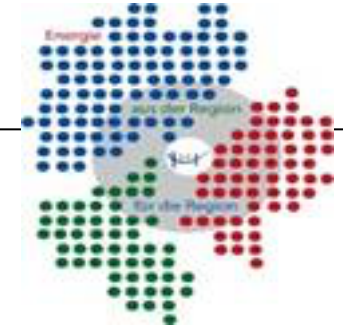


### Nein, wenn operatives Geschäft dominiert

- Operativ tätige Genossenschaft mit einem eigens hierfür eingerichteten Geschäftsbetrieb
- Förderung der Mitglieder erfolgt insbesondere durch geschäftliche Aktivitäten zwischen der Genossenschaft und deren Mitglieder
- Geschäftlicher Tätigkeitsschwerpunkt liegt in z.B. (Bündel-) Geschäfte für die Genossen und in Geschäften mit den Mitgliedern
- Sonstige geschäftliche Aktivitäten werden vornehmlich aus dem operativen Hauptgeschäft finanziert



# Kurzportrait EGH



## 1 Genossenschaft:

- > 400 Interessenten aus der Region
- Anlageinteresse ohne Werbung und vor Rationierung: 7-10 Mio. €
- Commitment > 2,3 Mio. € seit > 2 Jahren

## 2 Akteure:

- Gründungsmitglieder
- Aufsichtsrat:  
Dr. G. Zoubek (Vors.)
- Vorstand  
H.-H. Freischlad (Vors.)  
M. Mendack  
A. Münker  
M. Heim
- BaFin

## 3 Paten/Genossen:

- Unternehmer aus der Region
- Politiker
- Volksbank Dillenburg
- ...

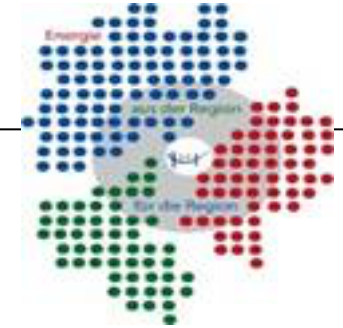
4

(Strategische) Partner

→ ...

Ziel ist Förderung, Akzeptanz und Ausbau von **dezentralen, bezahlbaren** Erneuerbaren Energien, insbesondere durch Information/Beratung sowie genossenschaftliche Beteiligung von Bürgern an EE-Projekten

# Strategische Ausrichtung



## 1 Assetmanagement:

- §2 Abs. 4b KAGB:  
nur Invest mit gesetzlich  
garantierter Vergütung (EEG)
- Nur Kapitalanlagegeschäft in  
PV und Wind
- Grundsätzliches Verbot  
anderer Aktivitäten/Geschäfte  
(BaFin-Abstimmung und  
ggf. Satzungsänderung)

## 2 Fondsmanagement:

- Mitglieder *aktiv* werben
- Mit *Anlagemöglichkeit* werben
- (Mitglieder-) Verwaltung
  - Informationen
  - Fondsverwaltung
  - Liquiditätsmgm.

## 3 Mitgliederbetreuung und –förderung:

- Veranstaltungen, Beratung, ...
- ... (in Abst. mit BaFin & GenoV)

## 4 Ausbau EE

- Neue Projekte initi-  
ieren, unterstützen, ...
- Akzeptanz von  
Projekten steigern

### Satzung der EGH

#### §2 Abs. 1

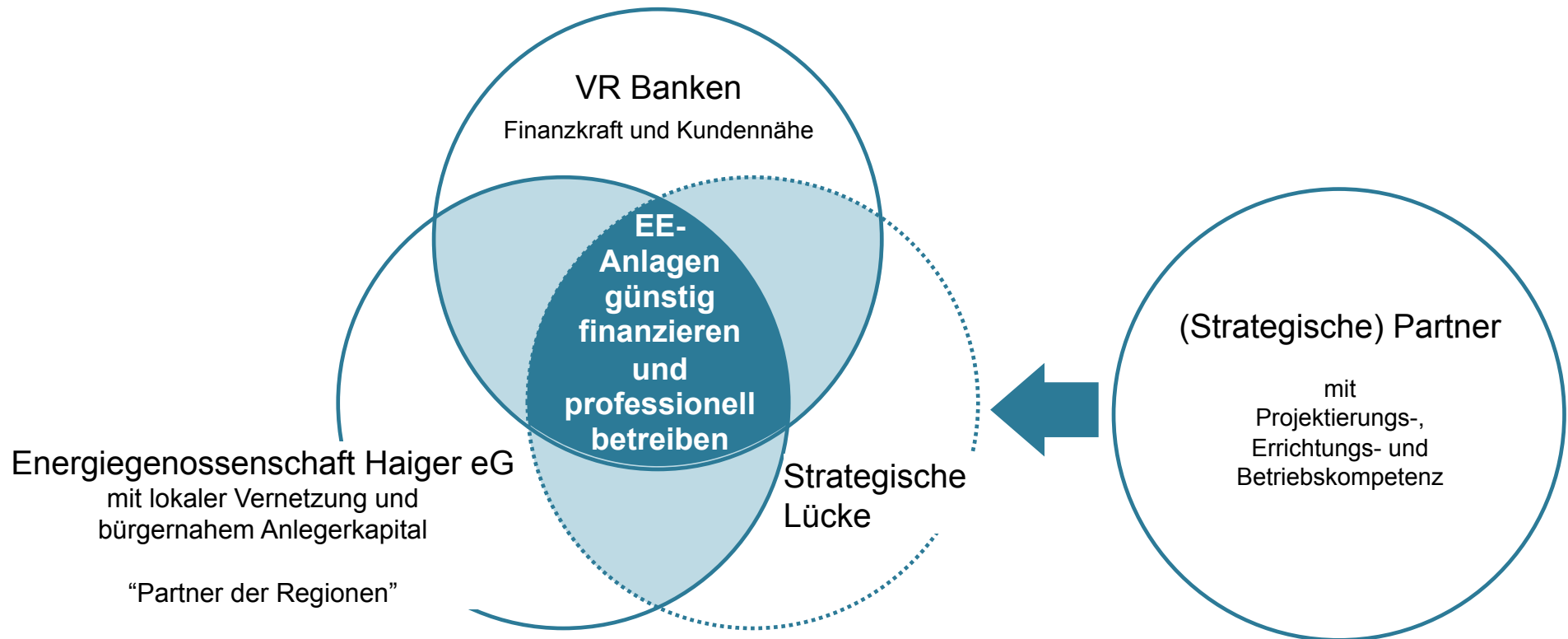
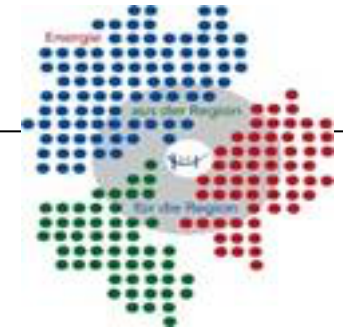
Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.

#### §2 Abs. 2

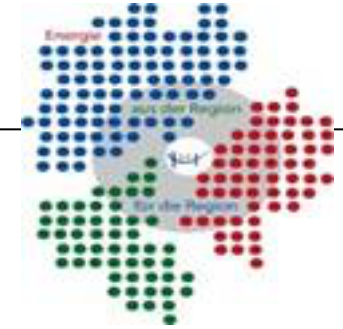
Gegenstand des Unternehmens ist die direkte und indirekte Investition in Vermögensgegenstände bis insgesamt zu einem Wert von 100 Mio. EUR, bei denen aufgrund gesetzlicher Regelungen ein Mindestertrag aus der Nutzung des Sachwertes langfristig sichergestellt ist sowie die mit der Unterhaltung und dem Betrieb bzw. der Verwaltung der Vermögensgegenstände in direktem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Genossenschaft investiert dabei ausschließlich in Vermögensgegenstände, mit denen aus der Nutzung von Windkraft und solarer Strahlungsenergie aufgrund gesetzlicher Regelungen Mindesterträge erzielt werden können.

# Bezahlbare EE

## Entscheidender Erfolgsschlüssel sind Kapitalkosten



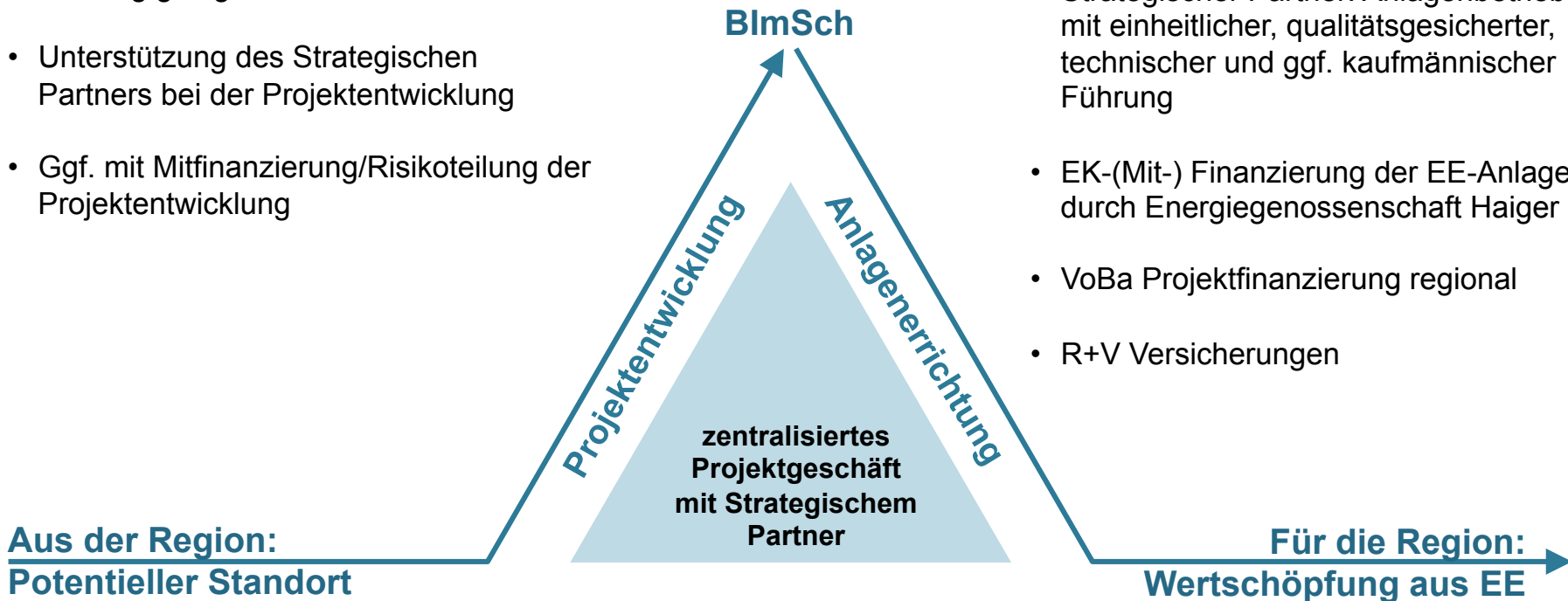
# Aus der Region – für die Region



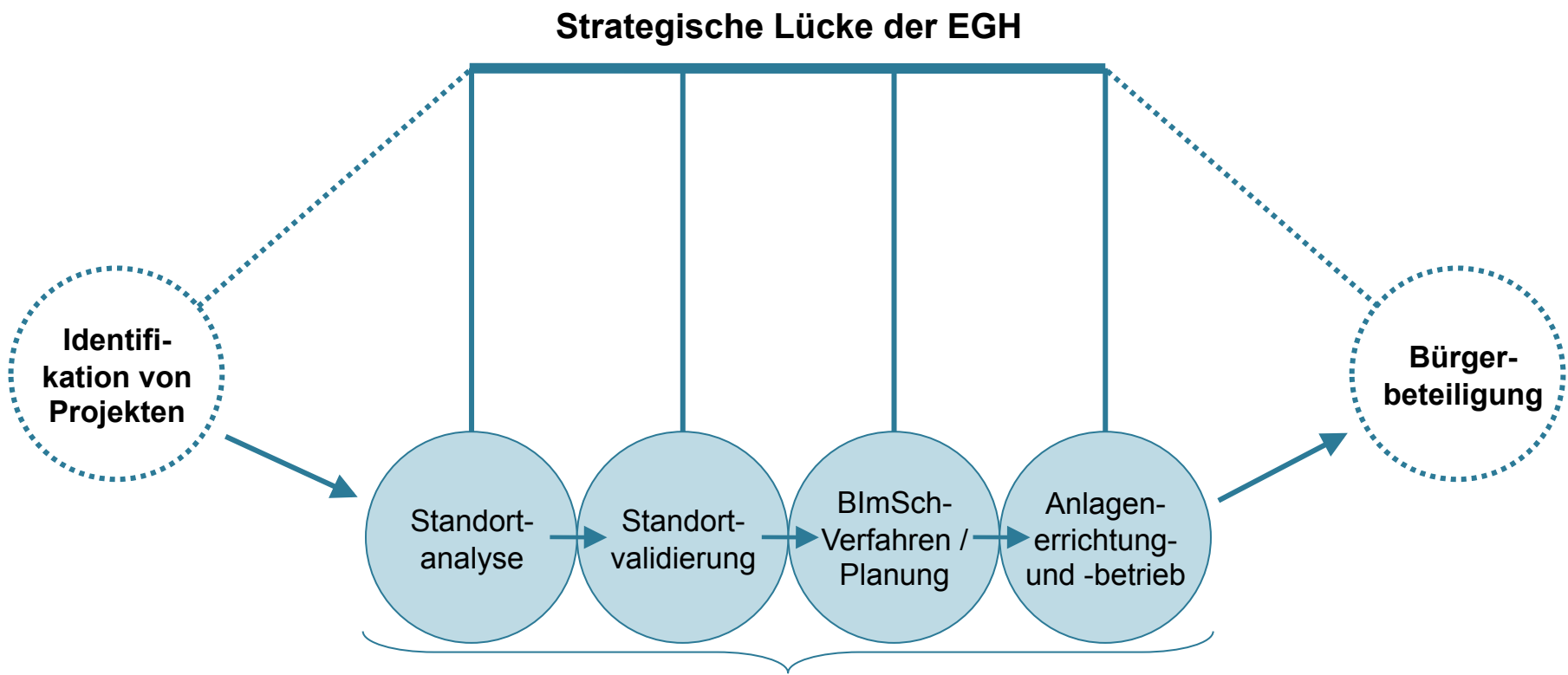
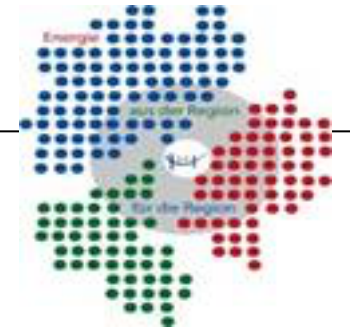
## Idee: Wertschöpfung regional initiieren, zentral entwickeln und auch wieder zurück in die Region geben

- Findung geeigneter Standorte
- Unterstützung des Strategischen Partners bei der Projektentwicklung
- Ggf. mit Mitfinanzierung/Risikoteilung der Projektentwicklung

- Strategischer Partner: Anlagenbetrieb mit einheitlicher, qualitätsgesicherter, technischer und ggf. kaufmännischer Führung
- EK-(Mit-) Finanzierung der EE-Anlagen durch Energiegenossenschaft Haiger eG
- VoBa Projektfinanzierung regional
- R+V Versicherungen

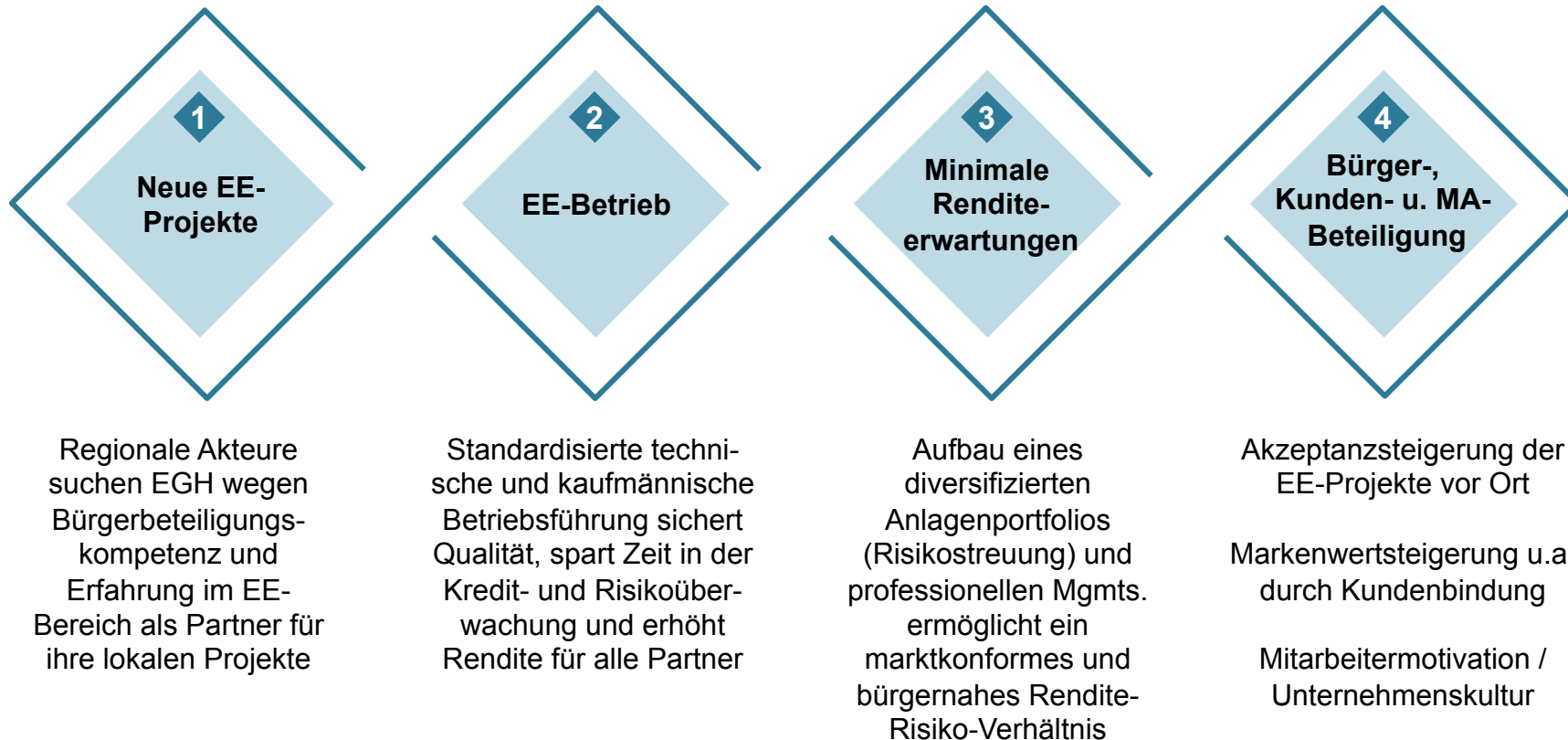
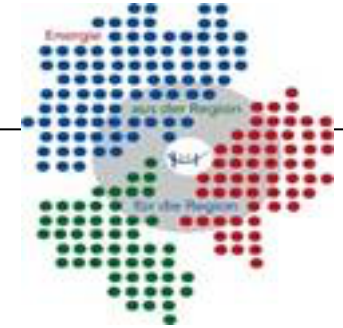


# Kernkompetenzen des (Strategischen) Partners

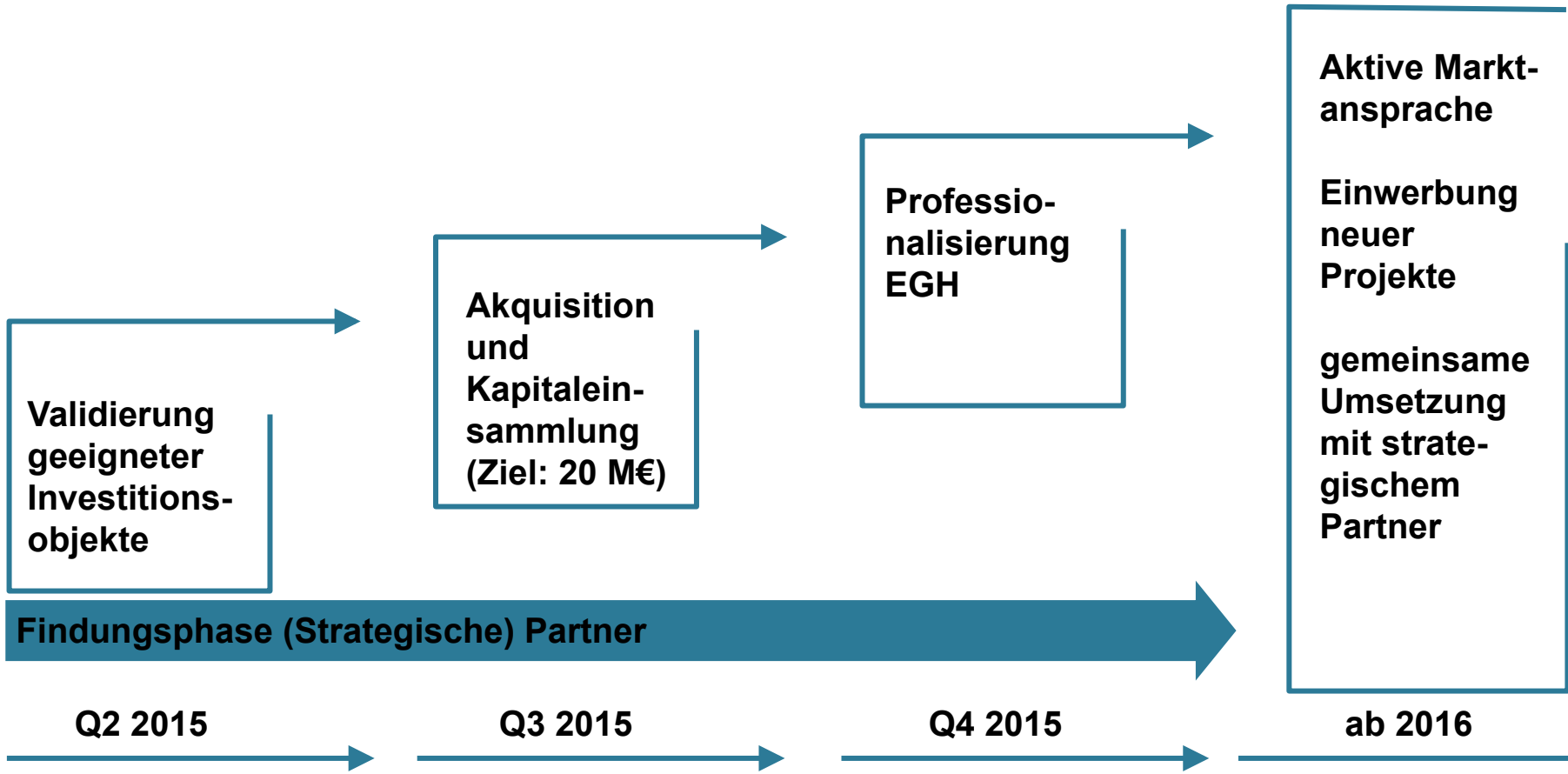
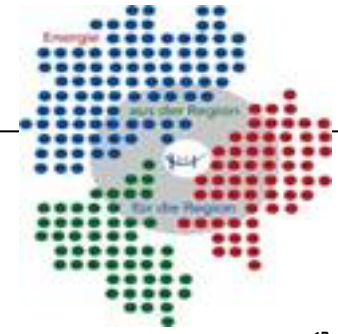


- Projektentwicklung und Errichtungsgeschäft bündeln
- Bearbeitungsaufwand durch Standardisierung optimieren

# Chancen der Partnerschaft



# Nächste Schritte EGH



- Streng Vertraulich - Präsentation am 24. April 2015 bei HSE HEAG Südthüringische Energie AG

**EGH sagt ...**

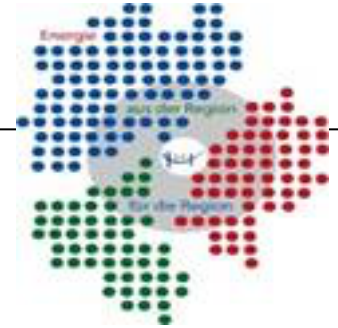
---



**Danke für Ihre**

**Aufmerksamkeit**





## Hinweise

Die Ausführungen beruhen auf Annahmen, die auf Grund des zugänglichen Materials für richtig erachtet werden. Gleichwohl kann für die Richtigkeit der gemachten Annahmen keine Haftung übernommen werden.

Dieses Dokument ist streng vertraulich. Das Dokument darf weder kopiert, verbreitet, weitergegeben oder zu anderen als in der Geschäftsverbindung begründeten Zweck genutzt werden.

Dieses Dokument wurde zur ausschließlichen Nutzung für die Begleitung einer persönlichen Präsentation erstellt. Es ist ohne ergänzende Informationen und Hintergründe sowie den mündlichen Vortrag nicht vollständig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Energiegenossenschaft Haiger eG gestattet.